

Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Senftenberg

Beschluss 002/11 vom 16. März 2011 (Abl. Nr. 3, Jg. 14 vom 2. April 2011)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund des 2. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) und § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 16. März 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Senftenberg betreibt Kindertagesstätten (Kita) als öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder, bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren. Das Nähere regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Stadt Senftenberg.

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch im Sinne von § 1 des Kita-Gesetzes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme in die gewünschte Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (3) Vor der Aufnahme in die Einrichtung wird eine stundenweise Eingewöhnungszeit zum Wohle des Kindes in Begleitung einer Bezugsperson gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist vorher mit der Leiterin der Kindertagesstätte zu vereinbaren.
- (4) Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, soweit dies zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und zur Aufnahme in die Kita nach dieser Satzung erforderlich ist. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4

Ummeldung, Kündigung durch den Personensorgeberechtigten

- (1) Die Ummeldung in eine andere Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Stadt Senftenberg entspricht diesem Antrag, wenn freie Plätze in der aufnehmenden Kita vorhanden sind.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kündigung durch die Stadt Senftenberg

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt Senftenberg ordentlich gekündigt werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch die Stadt Senftenberg außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - c) das Kind solche Verhaltensstörungen aufweist, bei denen es sich oder andere gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten als Gebührenschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag in den Fällen des § 5 Abs. 2 a) – c) der Kindertagesstättenausschuss zu hören.

§ 6 Ausschluss bei Krankheit

- (1) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, haben die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Ausschluss des Kindes aus der Kita wird erst dann aufgehoben, wenn der Verdacht der Erkrankung oder die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes widerlegt bzw. nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- (3) Der Bestand des Betreuungsvertrages bleibt davon unberührt.

§ 7 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Die Stadt Senftenberg setzt, nach Beratung im Kindertagesstättenausschuss, die bedarfsgerechten Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtung fest. Sie ist berechtigt Schließzeiten von bis zu 4 Wochen (20 Arbeitstage) im Jahr festzulegen. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 8 Elternversammlungen

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig den Kontakt zu den Erzieherinnen suchen. In der Kindertagesstätte sollen mindesten zwei Elternversammlungen im Jahr stattfinden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Senftenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Senftenberg vom 30. Oktober 2002 (Abl. Nr. 8 Jg. 8 vom 20. Dezember 2005) außer Kraft.

Senftenberg, 17. März 2011

Andreas Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)